



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Buchhofen

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Naturschutzgesetze;

**Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem
Grünordnungsplan für das Sondergebiet (SO) „Sondergebiet mit Zweckbestimmung
Umspannwerk“ und Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem
Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 35 im Parallelverfahren**

- Änderungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet mit Zweckbestimmung Umspannwerk“ und Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 35
- Erstmalige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB –

In der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Buchhofen vom 16.09.2026 wurde Folgendes beschlossen:

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans der Gemeinde Buchhofen durch Deckblatt Nr. 35. Der Geltungsbereich umfasst die Flurnummern 1068 TF, 1068/3 TF und 1068/4 der Gemarkung Ottmaring mit einer Größe von ca. 1,5 ha.

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „Sondergebiet mit Zweckbestimmung Umspannwerk“ durch Deckblatt Nr. 1. Die Änderung wird im Parallelverfahren zur Flächennutzungsplanänderung durchgeführt.

Weiterhin wurde beschlossen, den Erstentwurf zu billigen und die Öffentlichkeit, sowie die Träger öffentlicher Belange erstmalig zu beteiligen.

Der Gemeinderat billigt die Vorentwürfe der Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans durch Deckblatt Nr. 35 sowie der Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „Sondergebiet mit Zweckbestimmung Umspannwerk“ durch Deckblatt Nr. 1, jeweils in der Fassung vom 16.09.2026, einschließlich der Begründungen, Umweltberichte und des Vorhaben- und Erschließungsplans und beschließt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die vom Gemeinderat gebilligten Entwürfe in der Fassung vom 16.09.2026 einschließlich Begründung liegen während der Zeit vom 22.10.2026 bis 30.11.2026 in den Räumen der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Moos, Anschrift Graf-Ulrich-Philipp-Platz 1 in 94554 Moos zu den allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag jeweils von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich Donnerstag 13.00 bis 17.30 Uhr) zur Einsichtnahme aus. In dieser Zeit ist es auch möglich, Einwendungen gegen den Entwurf vorzubringen.

Durch die Planungen soll die Nutzung von erneuerbaren Energien, insbesondere von Sonnenenergie im Bereich des oben benannten Gebietes ermöglicht werden.

Bestandteil der auslegten Unterlagen sind auch die umweltbezogenen Informationen, die in der Begründung mit Umweltbericht und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen enthalten sind.

Diese umweltbezogenen Informationen können während der Auslegung eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen wurden betrachtet:

- Schutzgut Mensch
- Schutzgut Tiere und Pflanzen
- Schutzgut Boden
- Schutzgut Wasser
- Schutzgut Klima
- Schutzgut Landschaftsbild
- Schutzgut Kultur und Sachgüter
- Schutzgut Fläche

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) werden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeholt (§ 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung während der Auslegungsfrist nicht fristgerecht abgegeben worden sind (schriftlich oder mündlich zur Niederschrift), bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplanes unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Buchhofen deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplanes nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB). Gem. § 47 Abs. 2a VwGO ist der Antrag (§ 47 VwGO) einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder bestimmte Satzungen des BauGB zum Gegenstand hat, unzulässig, wenn die den Antrag (§ 47 VwGO) stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der Betroffenen nicht oder nur verspätet geltend gemacht hat.

Insbesondere wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Gemeinde Buchhofen
Moos, den 04.07.2024

gez.

Bettina Huber
Erste Bürgermeisterin

angeheftet am 14.10.2026

abgenommen am 01.12.2026